

Kulturexpress

unabhängiges Magazin

Ausgabe 16

14. - 20. April 2013

Zeitschrift für Kunst, Kultur, Philosophie, Wissenschaft und Wirtschaft

Kulturexpress verpflichtet sich unabhängig über wirtschaftliche, politische und kulturelle Ereignisse zu berichten. Kulturexpress ist deshalb ein unabhängiges Magazin, das sich mit Themen zwischen den Welten aus Wirtschaft und Kultur aber auch aus anderen Bereichen auseinandersetzt. Das Magazin bemüht sich darin um eine aktive und aktuelle Berichterstattung, lehnt jedoch gleichzeitig jeden Anspruch auf Vollständigkeit ab.

Inhalt

Konzert

Konzertabend mit dem fast 90jährigen in Lemberg geborenen Dirigenten Stanisław Skrowaczewski, der Dimitri Schostakowitsch aus Gesprächen noch persönlich kannte

Vortrag

Fachtagung „Naturstein als Element der Kulturlandschaft“ am 13. und 14. Juni im Zentrum für Umweltkommunikation (ZUK) der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) in Osnabrück

Bauvorhaben

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Weiterbau von Stuttgart 21

Impressum

Herausgeber und Redaktion
Rolf E.Maass

Anschrift

Postfach 90 06 08
60446 Frankfurt am Main
mobil +49 (0)179 8767690
Voice-Mail +49 (0)3221 134725

www.kulturexpress.de
www.kulturexpress.info

www.svenska.kulturexpress.info

Kulturexpress in gedruckter Form
erscheint wöchentlich
ISSN 1862-1996

Finanzamt IV Frankfurt a/M

St-Nr.: 148404880
USt-idNr.: DE249774430

E-Mail: redaktion@kulturexpress.de

Konzertabend mit dem fast 90jährigen in Lemberg geborenen Dirigenten StanisLaw Skrowaczewski, der Dimitri Schostakowitsch aus Gesprächen noch persönlich kannte

StanisLaw Skrowaczewski dirigierte und Johannes Moser spielte Cello, nein, er arbeitete sich am Cello ab, so sehr vertieft saß der junge Interpret auf seinem Stuhl und spielte das Violoncellokonzert Nr. 1 in Es-Dur op. 107 von Schostakowitsch in einer Weise, die einen erschauern ließ vor so viel Arbeit am Instrument. Dennoch, Johannes Moser tat seine Sache hervorragend und der Publikumsbeifall war laut zu hören.

Was StanisLaw Skrowaczewski über Schostakowitsch erzählte, spiegelte diejenigen Kräfte wider, die in der damaligen Sowjetunion unter Stalin und unter Chruschtschow das Sagen hatten. Skrowaczewski war nicht mit Schostakowitsch befreundet, aber sie kannten sich aus Gesprächen in Prag der 1940er Jahre. Schostakowitsch kam in seiner Heimat eine verantwortungsvolle Aufgabe zu. Mit seiner Musik sollte er die Mächte bezwingen. Die Herrschenden wollten Schostakowitsch hören. Seine Kompositionen gefiel den Machthabern, sie passte ihnen. Nicht nur aus Gefälligkeit gefiel sie, sondern weil Schostakowitsch eine Musik komponierte, die modern war und den modernen Ansprüchen der Zeit genügte.

Am 22. März 2013 spielte das hr-Sinfonie-Orchester unter der Leitung von StanisLaw Skrowaczewski, Dirigent in der Alten Oper Frankfurt im Großen Saal. Am Violoncello spielte Johannes Moser, Schostakowitsch Violoncellokonzert Nr. 1, Es-Dur op. 107. Weiter dirigierte Skrowaczewski die Beethoven Leonoren-Ouvertüre Nr. 2 C-Dur op. 72a und im Anschluss die Brahms Sinfonie Nr. 1 c-Moll op. 68. Diese frühe Brahms Sinfonie erinnert in vielen Momenten noch an Beethoven. Brahms Sinfonie Nr. 1 wird gelegentlich auch als 10. Sinfonie Beethovens bezeichnet. Obwohl Brahms eine Generation später lebte und Beethoven zu Lebzeiten nicht mehr erleben konnte. Die Brahms Sinfonie Nr. 1 ist sehr bewegt und aufhellend in der Gefühlslage, was sicherlich durch die Einflüsse des großen Vorbilds in Rhythmik und Takt mitzuverantworten ist.

Natürlich läßt sich darüber streiten, wie sinnvoll es ist einen fast 90jährigen Menschen noch mal auf die Bühne zu stellen, um ein Orchester zu dirigieren. Das kann sicherlich nur ein Ausnahmefall bleiben. Schon aus versicherungsrechtlichen Gründen sind die Veranstalter aufgefordert höchste Wachsamkeit zu üben. Wenn was passiert mit dem Dirigenten, wie ist das geregelt? Dem entgegen schien StanisLaw Skrowaczewski aber sehr fidel zu sein. Zudem beherrscht er die deutsche Sprache, so dass eine Unterhaltung vorab sehr anregend wirkte. Diese Konzerteinführungen der Alten Oper bringen etwas durch und durch Vermittelndes mit und geben zugleich sachlich geprägte Einblicke in die danach gespielte Konzertmusik.

Fachtagung „Naturstein als Element der Kulturlandschaft“ am 13. und 14. Juni im Zentrum für Umweltkommunikation (ZUK) der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) in Osnabrück

Meldung: Deutsche Bundesstiftung Umwelt, In Osnabrück, den 19.04.2013

Historische Denkmäler oder technische Zweckbauten wie Brücken oder Kanäle: Naturstein als (Bau-)Material prägt die Denkmal- und Kulturlandschaft. Die historischen Zeugnisse der Kulturlandschaft sind aber auch Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten – und damit unverzichtbar für die Bewahrung der biologischen Vielfalt. Natur- und Denkmalschutz arbeiten bei der Erhaltung der Denkmäler Hand in Hand.

„Naturstein als Element der Kulturlandschaft“ lautet der Titel einer Fachtagung, die am 13. und 14. Juni im Zentrum für Umweltkommunikation (ZUK) der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) in Osnabrück stattfindet. Während des Kolloquiums wird das Thema in 23 Vorträgen aus Sicht der Geowissenschaften, der Biologie und der Kunstgeschichte beleuchtet. Ziel ist es, Experten verschiedener Fachdisziplinen in einen Dialog zu bringen, um damit den Erhalt von Naturstein als Element der Kulturlandschaft hinsichtlich der Belange der Denkmalpflege und des Naturschutzes zu fördern. Ein Schwerpunkt der Veranstaltung liegt insbesondere darauf, alle Natursteinstrukturen in der Kulturlandschaft auch in ihrer Bedeutung für die Ökologie seltener Pflanzen und Tiere darzustellen.

Unter dem Titel „Naturstein in der Kulturlandschaft“ wird zur Fachtagung eine reich bebilderte Publikation aller Vorträge erscheinen, die in den Tagungsgebühren eingeschlossen ist. Dieses Buch soll zu noch mehr Forschung zum Thema anregen. Zudem möchte es auch bei der interessierten Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Werte der historischen Kulturlandschaft – von Parkanlagen und Gärten – und für das Kulturmaterial Naturstein in all seinen Verwendungsformen wecken und stärken.

Anmeldemöglichkeit sind möglich, siehe: http://www.dbu.de/550artikel33444_135.html

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Weiterbau von Stuttgart 21 - der Originaltext des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. April lautet:

Meldung: Bundesverfassungsgericht, in Karlsruhe, den 19.04.2013

1. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer Wohnung in einem Gebäude in Stuttgart, dessen Abbruch der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamts vom 28. Januar 2005 über die „Talquerung mit neuem Hauptbahnhof“ als notwendige Folgemaßnahme vorsieht. Gegen den Planfeststellungsbeschluss hatte der Beschwerdeführer in den Jahren 2005 und 2006 erfolglos geklagt. Im Mai 2012 beantragte er beim Eisenbahn-Bundesamt die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. Im Juni 2012 stellte er zur Sicherung des von ihm geltend gemachten Aufhebungsanspruchs einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Diesen Antrag lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 13. August 2012 (5 S 1200/12) ab. Hiergegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde, die mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbunden ist.

2. Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Hiermit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

3. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat nicht verkannt, dass der verfassungsrechtlich garantierte Schutz des Eigentums es trotz Rechtskraft eines Urteils über die Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss, der enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, verbietet, eine Enteignung zur Verwirklichung des mit dem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Vorhabens anzuordnen, wenn feststeht, dass diese Enteignung aufgrund nachträglich eingetretener Änderungen der Sach- oder Rechtslage nicht mehr dem Gemeinwohl dienen würde. Von Verfassungs wegen ist nicht zu beanstanden, dass der Verwaltungsgerichtshof die begehrte Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nur nach Maßgabe der in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten Grundsätze für die Überwindung rechtskräftig bestätigter Planfeststellungsbeschlüsse zulässt. Ob die Voraussetzungen für eine solche Aufhebung im konkreten Fall vorlagen, ist in erster Linie eine Frage der Würdigung des Sachverhalts und der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts, die nur in engen Grenzen verfassungsgerichtlicher Kontrolle zugänglich sind. Für eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts ist hier nichts ersichtlich.